

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Tadschikistan

(Republik Tadschikistan)

Stand: Juni 2022

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde  
  
oder  
**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die tadschikische Konsularvertretung
3. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Tadschikistan**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den tadschikischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) **Legalisation / Apostille**

Tadschikische Urkunden bedürfen einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.  
Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

**Derzeit ist eine Urkundenprüfung nicht möglich.**

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.